

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Die Gemeindewerke Baiersbronn haben gem. § 17 Abs. 1 ARegV die festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Netzzugang umzusetzen. Die Entgelte für den Netzzugang sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage, weisen die Gemeindewerke Baiersbronn ausdrücklich darauf hin, dass die aktuell veröffentlichten Entgelte für den Netzzugang ab dem 1. Januar 2025 gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG nur vorläufigen Charakter haben und noch nicht verbindlich sind. Bis zum Jahresende können noch Anpassungen sowohl in Form einer Erhöhung, als auch in Form einer Senkung der ab dem 1. Januar 2025 gültigen Entgelte für den Netzzugang vorgenommen werden.

Umsatzsteuer

Auf Basis der nachfolgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Umlagen sowie der Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugerechnet.

Netzentgelte für Kunden mit 1/4-h-Lastgangzählung (Kunden mit Leistungsmessung)

Jahresleistungspreissystem				
Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmestelle angegeben.				
	Netzentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmeebene				
Mittelspannung	15,94	10,28	254,71	0,73
Umspannung Mittel- / Niederspannung	17,26	10,56	255,61	1,02
Niederspannung	19,48	10,69	235,55	2,04

mit Kommunalrabatt				
Niederspannung	17,53	9,62	212,00	1,84

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmeebene	Leistungspreis [€/kWm]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	42,45	0,73
Umspannung in Niederspannung	42,60	1,02
Niederspannungsnetz	39,26	2,04

Reservenetzkapazität

Für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität gelten folgende Preise.

	0 h bis 200 h	201 h bis 400 h	401 h bis 600 h
Entnahmeebene	[€/kWa]	[€/kWa]	[€/kWa]
Mittelspannungsnetz	79,71	95,65	111,59
Umspannung in Niederspannung	86,29	103,55	120,80
Niederspannungsnetz	103,63	124,35	145,08

Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Grundpreis	35,00 €/Jahr
Arbeitspreis	11,72 ct/kWh

Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung und Kommunalrabatt

Grundpreis	31,50 €/Jahr
Arbeitspreis	10,55 ct/kWh

Netzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Grundpreis	35,00 €/Jahr
Arbeitspreis	5,86 ct/kWh

Netzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden und Kommunalrabatt mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Grundpreis	31,50 €/Jahr
Arbeitspreis	5,27 ct/kWh

Netzentgelt für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Grundpreis	35,00 €/Jahr
Arbeitspreis	8,79 ct/kWh

Netzentgelt für Wärmepumpen und Kommunalrabatt mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Grundpreis	31,50 €/Jahr
Arbeitspreis	7,91 ct/kWh

Gutschrift für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024¹

Gutschrift maximal*)	155,12 €/Jahr
----------------------	---------------

*) sofern Netzentgelt lt. Preisblatt > Gutschrift; das Gesamtentgelt kann nicht unter 0 € sinken

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 2) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024^{1,2}

Grundpreis*)	35,00 €/Jahr
Arbeitspreis	4,69 ct/kWh

*) sofern hinter dem Anschlusspunkt darüber hinaus noch keinerlei Grundpreis erhoben wird - hinter einem Anschlusspunkt wird je Betreiber insgesamt nur ein Grundpreis veranschlagt

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 3) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 ^{1,3}

Arbeitspreis - HT	18,75 ct/kWh
Arbeitspreis - NT	4,17 ct/kWh
Niedriglastzeitfenster	01:30 - 07:00
Hochlastzeitfenster	18:00 – 20:00
Relevante Quartale	Q1, Q2, Q3, Q4

¹ Gemäß der Beschlüsse BK6-22-300 und BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 (BK6-22-300) bzw. 23.11.2023 (BK8-22/010-A).

² Die Auswahlmöglichkeit von Modul 2 besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

³ Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts nach Modul 3 hat erstmalig ab dem 01.04.2025 zu erfolgen. Das zeitvariable Netzentgelt nach Modul 3 ist nur dann für einen Betreiber abzurechnen, wenn das Anreizmodul ausdrücklich in Ergänzung zu Modul 1 gewählt wurde.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV	ct/kWh
Tarifikunden	1,32
Tarifikunden in Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Entgelte für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung	€/Jahr
Eintarifzähler	11,00
Zweitarifzähler	20,00
Maximumzähler (Ein-oder Zweitarifzähler)	160,00
EDL-/EHZ-Zähler Eintarif	60,00
EDL-/EHZ-Zähler Zweitarif	68,50
Eintarif-Vorkasse-Zähler	38,50
Zweitarif-Vorkasse-Zähler	51,00
Smart Meter inkl. Wandler	90,00
Schaltgerät	10,00
Wandler	24,00
Telekommunikationskomponente (Modem)	100,00

Entgelte für Messstellenbetrieb mit Leistungsmessung	€/Jahr
Mittelspannung Lastgangmessung	750,00
Niederspannung Lastgangmessung	501,26
Telekommunikationskomponente (Modem)	100,00

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Aufschläge aufgrund des KWKG und der Offshore-Netzumlage sowie der Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV).